

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 27.03.1997

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zum Inkraftsetzen von Bebauungs-(Änderungs-)plänen

Der Stadtrat hat in seinen Sitzungen am 07. 11. 1996, 23. 01. 1997 und 06. 03. 1997 gemäß § 2 Abs. 4 und 1 i. V. m. den §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) die Satzungen beschlossen zu:

- a) Bebauungsplan Nr. 31: Brenderweg / Andernacher Straße / Wallersheimer Weg / Memeler Straße (Änderung Nr. 8) - Stadtrat 07. 11. 1996
- b) Bebauungsplan Nr. 71 e: Flugfeld Karthause, V. Bauabschnitt (Änderung Nr. 2) - Stadtrat 23. 01. 1997
- c) Bebauungsplan Nr. 156: Trifter Weg / Wahlsweg / Trierer Straße / Bischof-von-Ketteler-Siedlung (Änderung Nr. 4) - Stadtrat 06. 03. 1997

Die Änderungen wurden gemäß den Deckblättern auf den Bebauungsplanurkunden eingetragen und treten nach der Ausfertigung mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die v. g. rechtskräftigen Bebauungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen) und die dazugehörigen Begründungen liegen ab **Donnerstag, 27. 03. 1997**, bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 18-20, 56072 Koblenz (I. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich von Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb **eines Jahres** und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 24 Abs. 6 GemO enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

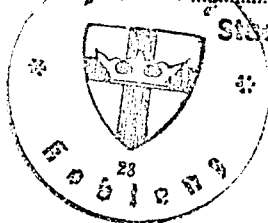
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 25. 03. 1997

Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung:
Maahs, Bürgermeister

Vorstehende Ablichtung wird als mit der
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 27.03.1997



Stadtverwaltung Koblenz

L. A.

Stadtkammern

Ausfertigung
27/03/97